



Die Errichtung von Modellregionen ohne das Angebot von Sonderschulen oder Sonderschulklassen darf nicht so weit reichen, dass das Recht der Betroffenen auf Wahlfreiheit beschnitten wird.

- **Der Nationalrat wird ersucht,**
- die Rechte der Kinder und Eltern zu schützen und nicht zuzulassen, dass über das "Vehikel Modellregion" Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Besuch einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse unmöglich gemacht wird.



UN-Behindertenrechtskonvention

Das Missverständnis und seine Folgen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat 2008 in Kraft. Es beinhaltet ein Recht auf Bildung und alle Vertragspartner müssen sicherstellen, dass kein Kind vom "general education system", also vom allgemeinen Schulsystem, ausgeschlossen wird.

"General education system"



Nicht nur vor dem Hintergrund der Tatsache, dass weltweit Millionen von Kindern von jeglicher Bildung ausgeschlossen sind,

entspricht "General education system" eindeutig dem, was wir
als "**allgemein bildendes Schulsystem**" verstehen.

Auch in den vergleichbaren Ländern, insbesondere in solchen, die bei uns immer wieder als fortschrittlich inklusiv genannt werden, wie zum Beispiel die skandinavischen Länder, Großbritannien, Holland, die USA und Japan, gibt es durchaus "special schools" beziehungsweise "special classes".



UN – BRK Artikel 24 - Bildung

- Nach Art 24 Abs 1 lit b hat das Bildungssystem ua das Ziel zu verfolgen
"Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre mentalen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen".
- Art 24 Abs 2 lit b fordert (nur) die Sicherstellung, dass
"Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben".

SchOG §3 (2) Gliederung der Schulen

Bildungshöhe, -inhalt ↓ →	Allgemein bildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Primarschulen	Allg. bild. Pflichtschulen: bis einschl. 4. Schulstufe Volksschulen Sonderschule	
Sekundarschulen	Allg. bild. Pflichtschulen: Volksschuloberstufe Neue Mittelschulen Sonderschulen (5.-9. Schst) Polytechnische Schule Allg. bild. höhere Schulen Gymnasium Realgymnasium,.... ORG,....	bb. Pflichtschulen: Berufsschulen bb. mittlere Schulen bb. höhere Schulen



Zugang zu allgemein bildenden Schulen

SchPFIG § 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in

- einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden
- Volksschule,
- Neuen Mittelschule,
- Polytechnischen Schule,
- Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu erfüllen,



Recht auf Wahl der Schulart – Verpflichtung zur Ermöglichung

SchPflG § 8a (3)

Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe

- so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen oder,....., beim Bundesminister für Bildung und Frauen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.



Bestehende Angebote im Schulsystem

Kinder mit Behinderungen besuchen demnach:

- eine Volksschule, NMS, PTS,
- eine Kooperationsklasse *
- eine Sonderschule oder eine an VS, NMS, PTS angeschlossene Sonderschulklasse

In örtlichen „Schulverbänden“ arbeiten VS, NMS, PTS.... und Sonderschulen erfolgreich zusammen.

* Schulunterrichtsgesetz § 9 Abs. 1a:

Unbeschadet des Abs.1 (Einteilung der Schüler in Klassen...) darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer allgemeinen Schule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule geführt werden.



Sonderschule \neq Sonderschule

Arten von Sonderschulen:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
 - b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
 - c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
 - d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
 - e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);
 - f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
 - g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
 - h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
 - i) Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf;
- Bei Bedarf: Sonderschule/-klasse für mehrfach behinderte Kinder

BRK-Artikel 24 (3): geeignete Maßnahmen

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

BRK – Artikel 24 (4): geeignete Maßnahmen

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur

- Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und
- zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Unbedingte Voraussetzungen*

Zu den unbedingten Voraussetzungen eines integrativen Bildungssystems für Menschen mit Behinderungen gehört

- die Bereitstellung fachlich abgesicherter, bedarfsgerechter qualifizierter Unterstützung –
- insbesondere das Angebot sonderpädagogischer Förderung.

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist z. B. bei den Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

*<https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907>

Der sonderpädagogische Förderbedarf

- Der sonderpädagogische Förderbedarf ist festzustellen, wenn ein Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der VS, NMS, oder PTS ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.
- Der Landesschulrat bzw. Stadtschulrat hat ein ordentliches Ermittlungsverfahren zu führen!
- **„Ungenügende Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung begründen daher keinen sonderpädagogischen Förderbedarf.“** (BMUK-Erlass 1996)

spF – zum Wohle des Kindes

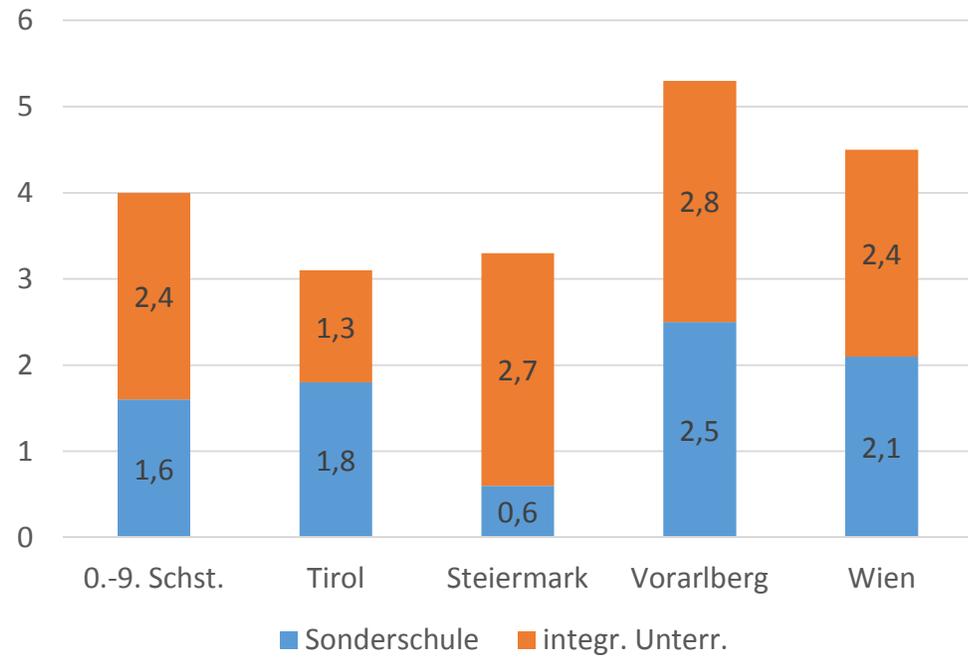


- **Ziel der sonderpädagogischen Förderung** ist es, dass das Kind nach Möglichkeit dem Unterricht in bzw. Lehrplan der Volksschule, Neuen Mittelschule,... folgen kann.
- Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss daher nicht in jedem Fall unbedingt der Sonderschullehrplan zur Anwendung kommen.
- Unabhängig davon, ob ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf seine Schulpflicht in einer Sonderschule bzw. Sonderschulklasse oder in einer Volksschule, Neuen Mittelschule,... erfüllt, muss eine individuell abgestimmte **Lehrplaneinstufung** erfolgen.

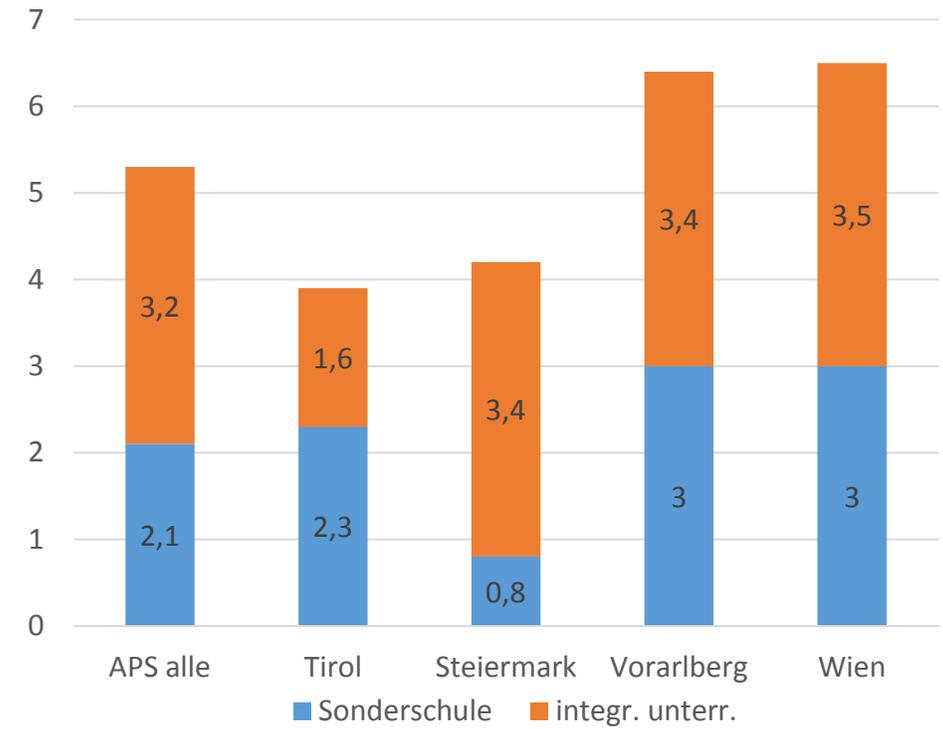
spF-Quote = Inklusionsquote + Segregationsquote

0. – 9. Schulstufe, NBB 2015 Kapitel C 3

Alle Schulen (mit AHS)



Nur APS





Inklusion lt. verbindlichen Richtlinien des bmbf

„Das Konzept der Inklusion steht für eine optimierte und qualitativ erweiterte Integration: **alle Schüler/innen**,

- ob mit oder ohne SPF,
- deutschsprachig oder anderssprachig,
- männlich oder weiblich usw.

sollen in ihrer Individualität **als förderbedürftig gesehen werden.**

Nicht mehr das einzelne Kind, sondern das gesamte Lernsystem soll im Blickpunkt von Diagnose und Förderung stehen.“



Eltern von Kindern mit Behinderungen wehren sich

dagegen, dass

- eine **Benachteiligung durch Ausblenden von Unterschieden** Platz greift.
- Dürfen Unterschiede nicht mehr als solche benannt werden, werden diese dem Unsichtbar-Sein preisgegeben.
- Kinder, auch solche mit mehrfachen und schweren Behinderungen werden der Anerkennung ihrer speziellen Situation und a la longue auch ihres Rechts auf speziellen - kostenintensiven - Unterricht beraubt.

Kinder haben ein Recht auf spezielle Förderung



- Artikel 7 der **Erklärung der Rechte des Kindes** sagt dazu:

„Die Interessen des Kindes sind die Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern.“

- Artikel 5 der **Erklärung der Rechte des Kindes** lautet:

„Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert.“

Aufgabe des Staates ist es, bedarfsgerechte Angebote mit hoher Qualität zu schaffen, und nicht eine Bevormundung der Eltern vorzunehmen.

Eigene Bedürfnisse?



- Auszug aus Leserbrief, Kl.Ztg. 2.März 2017

..... Mein Sohn sollte so behandelt werden, wie es ihm guttut, also besuchte er eine Sonderschulklasse mit einer kleinen Gruppe von fünf Kindern, die von einer Lehrerin und zwei Assistenten betreut wurden. Er hatte seine heile kleine Welt gefunden.

Das ist Inklusion, zu erkennen, dass jeder von uns seine eigenen Bedürfnisse hat und niemand von uns, ob behindert oder nichtbehindert, gleich behandelt werden will.

- Dipl.Päd.HelmaKatzarofski, Preding

Inklusion oder Exklusion?

„Wenn im Bereich der Schule Inklusion nicht bedeutet, Menschen mit Beeinträchtigungen so zu unterstützen, dass sie jenen Maßstäben genügen können, die auch für alle anderen gelten, handelt es sich gerade um keine Inklusion mehr, sondern um eine Exklusion auch dann, wenn sie unter einem gemeinsamen physischen Dach stattfindet.“
(Univ.Prof. K.P. Liessmann, Jahrbuch für Politik 2014)

